

gelegten endgültigen Beschlüsse der XVI. Kommission über den Zollltarif erhoben

§ 16. Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, wird durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats bestimmt*).

Zollltarif.

Nr. 389 [387] Geheimmittel. Zollsatz für 1 Doppelzentner 500 Mk.

Preußen.

6. Min. Erl. betr. Verkehr mit Geheimmitteln vom 8. Juli 1903.

Unter Bezugnahme auf den § 36 der Apothekenbetriebsordnung vom 18. Februar 1902**) bestimme ich über den Verkehr mit denjenigen Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, welche in den Anlagen A und B aufgeführt sind, folgendes:

1. Die Gefäße und die äußeren Umhüllungen, in denen diese Mittel abgegeben werden, müssen mit einer Inschrift versehen sein, welche den Namen des Mittels und den Namen oder die Firma des Verfertigers deutlich ersehen läßt. Außerdem muß die Inschrift auf den Gefäßen oder den äußeren Umhüllungen den Namen oder die Firma des Geschäfts, in welchem das Mittel verabfolgt wird, und die Höhe des Abgabepreises enthalten; diese Bestimmung findet auf den Großhandel keine Anwendung.

Es ist verboten, auf den Gefäßen oder äußeren Umhüllungen, in denen ein solches Mittel abgegeben wird, Anpreisungen, insbesondere Empfehlungen, Bestätigungen von Heilerfolgen, gutachtliche Äußerungen oder Danksagungen, in denen dem Mittel eine Heilwirkung oder Schutzwirkung zugeschrieben wird, anzubringen oder solche Anpreisungen, sei es bei der Abgabe des Mittels, sei es auf sonstige Weise, zu verabfolgen.

2. Der Apotheker ist verpflichtet, sich Gewißheit darüber zu verschaffen, inwieweit auf diese Mittel die Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel Anwendung finden.

Die in der Anlage B aufgeführten Mittel, sowie diejenigen in der Anlage A aufgeführten Mittel, über deren Zusammensetzung der Apotheker sich nicht soweit vergewissern kann, daß er die Zulässigkeit der Abgabe im Handverkaufe zu beurteilen vermag, dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, im letzteren Falle jedoch nur beim Gebrauche für Tiere, verabfolgt werden. Die wiederholte Abgabe ist nur auf jedesmal erneute derartige Anweisung gestattet.

Bei Mitteln, welche nur auf ärztliche Anweisung verabfolgt werden dürfen, muß auf den Abgabeflächen oder den äußeren Umhüllungen die Inschrift „Nur auf ärztliche Anweisung abzugeben“ angebracht sein.

*) Ist noch nicht geschehen.

**) Dieser Paragraph lautet: „Der Verkehr mit Geheimmitteln regelt sich nach den hierüber bestehenden Bestimmungen.“

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, diese Vorschriften mit Geltung vom 1. Januar 1904 an in geeigneter Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)

7. Min.Erl. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 8. Juli 1903.

Der Bundesrat hat am 23. Mai d. J. (§ 409 der Protokolle) beschlossen:

1. die verbündeten Regierungen zu ersuchen, über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, soweit nicht in einzelnen Bundesstaaten strengere Vorschriften bestehen und in Geltung bleiben sollen, gleichförmige Bestimmungen nach dem Vorbilde des angeschlossenen Entwurfs nebst Anlagen mit der Maßgabe zu erlassen, daß diese Bestimmungen am 1. Januar 1904 in Kraft treten.
2. Ergänzungen der dem Entwurfe beigelegten Verzeichnisse A und B nur nach den hierüber im Bundesrate zu treffenden Vereinbarungen vorzunehmen.

Ew. Exzellenz ersuchen wir daher ergebenst, auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 unverzüglich für den Umfang der dortseitigen Provinz nach erfolgter Zustimmung des Provinzialrats eine Polizeiverordnung zu erlassen, durch welche vom 1. Januar 1904 an die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den abschriftlich beigegebenen Verzeichnissen A und B aufgeführten Mittel verboten und zugleich die auf Grund der Verfügung vom 3. August 1895 erlassene Polizeiverordnung über die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, insoweit dieselbe nicht bereits außer Kraft gesetzt ist, aufgehoben wird.

Je zwei Abdrucke der erlassenen Polizeiverordnung wollen Ew. Exzellenz uns bis zum 1. Dezember d. J. einreichen und zugleich darüber berichten, welche sonstigen Vorschriften über die Ankündigung oder Anpreisung von Arzneimitteln in der dortigen Provinz oder in Teilen derselben bestehen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister des Innern.

(Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)

8. G. betr. Aufhebung der im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts bestehenden Vorschriften über die Ankündigung von Geheimmitteln vom 8. Juni 1896 (Pr.G.S. S. 149.)

§ 1. Die Vorschriften des Art. 36 des Gesetzes vom 21. Germinal XI (11. April 1803) und des Gesetzes vom 29. Pluviose XIII (18. Februar 1805) über die Ankündigung von Geheimmitteln werden aufgehoben.

§ 2. Dieses Gesetz tritt an dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

9. Min.Erl. betr. Bekämpfung der Kurpfuscherei vom 28. Juni 1902.

Die Vorschrift des § 46 der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901 legt dem Kreisarzte die Verpflichtung auf, sein besonderes Augenmerk auf diejenigen Personen zu richten, welche, ohne approbiert zu sein, die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben, und über sie unter Beihilfe der Ortspolizeibehörden und der Ärzte des Bezirkes ein Verzeichnis zu führen, welches Mitteilungen über Vorleben, Beruf, Heilmethoden und etwaige Bestrafungen enthält.

Zur Sicherung der Ausführung der vorstehenden Bestimmung erscheint die allgemeine Einführung der Meldepflicht der nicht approbierten Heilpersonen angezeigt. Da die Anzeigepflicht aus § 14 der Reichs-Gewerbeordnung zufolge der Vorschrift im § 6 Absatz 1 daselbst auf die Ausübung der Heilkunde keine Anwendung findet, empfiehlt es sich, die Meldepflicht im Polizeiverordnungswege zur Einführung zu bringen.

Mit Rücksicht auf die empfindlichen Schädigungen, welche dem Publikum durch das Treiben der Kurpfuscher an Gesundheit und Vermögen vielfach zugefügt werden, ist es weiter angebracht, der marktschreierischen öffentlichen Anpreisung der Berufstätigkeit der Kurpfuscher in gleicher Weise entgegenzutreten.

Ich ersuche hiernach ergebenst für den dortseitigen Bezirk eine Polizeiverordnung nachstehenden Inhalts zu erlassen beziehungsweise etwa bereits bestehende Polizeiverordnungen entsprechend abzuändern:

„§ 1. Personen, welche, ohne approbiert zu sein, die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben wollen, haben dies vor Beginn des Gewerbebetriebes demjenigen Kreisarzte, in dessen Amtsbezirke der Ort der Niederlassung liegt, unter Angabe ihrer Wohnung zu melden und gleichzeitig demselben die erforderlichen Notizen über ihre Personalverhältnisse anzugeben.

Die Personen, welche bereits zur Zeit die Heilkunde ausüben, haben die vorbezeichnete Meldung und Angabe binnen 14 Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung zu bewirken.

§ 2. Die in Nr. 1 bezeichneten Personen haben dem zuständigen Kreisarzte auch einen Wohnungswechsel innerhalb 14 Tagen nach dem Eintritt desselben, sowie die Aufgabe der Ausübung der Heilkunde und den Wegzug aus dem Bezirke zu melden.

§ 3. Öffentliche Anzeigen von nicht approbierten Personen, welche die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben, sind verboten, sofern sie über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge dieser Personen zu täuschen geeignet sind oder prahlerische Versprechungen enthalten.

§ 4. Die öffentliche Ankündigung von Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln, welche zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind, ist verboten, wenn

1. den Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln besondere, über ihren wahren Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt werden oder das Publikum durch die Art ihrer Anpreisung irregeführt oder belästigt wird, oder wenn

2. die Gegenstände, Vorrichtungen, Methoden oder Mittel ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, Gesundheitsbeschädigungen hervorzurufen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit in den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe vorgesehen ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit entsprechender Haft bestraft. —“

Über die Ausführung des vorstehenden Erlasses will ich einem Berichte nach drei Monaten sowie der gleichzeitigen Einreichung eines Exemplars der Nummer des Amtsblatts, in welcher die Polizeiverordnung veröffentlicht ist, entgegensetzen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

10. Min.Erl. betr. Bekämpfung der Kurpfuscherei vom 31. Dezember 1902.

In dem Runderlasse vom 28. Juni d. J. ist unter Nr. 1 die Bestimmung getroffen, daß diejenigen Personen, welche, ohne approbiert zu sein, gewerbsmäßig die Heilkunde ausüben, dies vor Beginn des Gewerbebetriebes unter Angabe ihrer Wohnung dem zuständigen Kreisärzte „zu melden“ haben. In gleicher Weise haben diese Personen nach Nr. 2 daselbst auch den Wohnungswechsel sowie die Aufgabe der Ausübung der Heilkunde und den Wegzug aus dem Bezirke zu melden.

Zur Beseitigung hervorgetretener Zweifel bemerke ich, daß die Meldung in den vorstehenden Fällen nicht das persönliche Erscheinen vor dem Kreisärzte erfordert, sondern auch schriftlich erfolgen kann. Ich ersuche, dies zur Kenntnis der Kreisärzte und der Polizeibehörden zu bringen.

Bei dem naheliegenden Interesse, welches die Polizeibehörden daran haben, von den bei dem Kreisärzte eingehenden Meldungen der vorbezeichneten Personen Kenntnis zu erhalten, empfiehlt es sich, die Kreisärzte mit der Weisung zu versehen, daß sie von jeder Meldung sofort der zuständigen Polizeibehörde Mitteilung zu machen haben.

In den Tagesblättern ist ferner ausgeführt, daß es für die verantwortlichen Leiter der Presse in vielen Fällen schwierig, wenn nicht unmöglich, sein werde, die Straffälligkeit einer der unter Nr. 3 und 4 des Erlasses vom 28. Juni d. Js. fallenden öffentlichen Anzeige bezw. Ankündigung zu erkennen, und es unbillig erscheine, sie dennoch für Übertretungen dieser Vorschriften verantwortlich zu machen.

Um diesen Bedenken, welchen eine gewisse Berechtigung innewohnt, entgegenzukommen, empfiehlt es sich, die Polizeibehörden zu veranlassen, daß sie bei Veröffentlichungen durch die Presse zunächst den verantwortlichen Leiter auf die Gesetzwidrigkeit der Aufnahme aufmerksam machen und erst, wenn dies ohne Erfolg ist, mit Strafen vorgehen.

Ich ersuche ergebenst, hiernach das Weitere gefälligst zu veranlassen. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

11. Min.Erl. betr. Bekämpfung der Kurpfuscherei vom 30. Januar 1903.

Ew. Hochwohlgeboren erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom . . . ergebenst, daß zu den in meinem Erlasse vom 28. Juni 1902 behandelten

Personen, welche, ohne approbiert zu sein, die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben, auch die Zahntechniker und Zahnkünstler, die nicht geprüften Heilgehilfen und Masseure, sowie die Barbieri, welche die kleine Chirurgie betreiben, gehören, die Zahntechniker und Zahnkünstler jedoch nur, soweit sie die Zahnheilkunde ausüben.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

12. Min.Erl. betr. Bekämpfung der Kurpfuscherei vom 7. April 1903.

Zur Behebung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß sich der Erlaß betreffend die Bekämpfung der Kurpfuscherei vom 28. Juni, wie aus den Absätzen 1—3 hervorgeht, auch in Abs. 4 Ziffer 4 (Ankündigung von Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln) nur auf diejenigen Personen bezieht, welche die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben, ohne in Deutschland approbiert zu sein.

Es empfiehlt sich, diese Beziehung, wie es schon in einer Reihe von Bezirken geschehen ist, dadurch besonders zum Ausdruck zu bringen, daß die betreffende Polizeiverordnung mit einer entsprechenden Überschrift versehen wird.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Provinz Ostpreußen.

13. P.V.*) betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 29. September 1903.

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden in jedem Einzelfalle mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 6. Vorstehende Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1904 in Kraft.

14. P.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen menschliche Krankheiten vom 31. März 1903.

Die für den Umfang der Provinz Ostpreußen erlassene Polizeiverordnung vom 11. September 1895, betreffend die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, wird hiermit aufgehoben.

15. P.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen tierische Krankheiten vom 2. Dezember 1896.

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung tierischer Krankheiten zu dienen, ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung unterliegen, sofern nicht sonstige weitergehende Strafvorschriften Platz greifen, einer Geldstrafe bis zu 60 Mk.

*) Alle im Texte unter der Überschrift „Provinz . . .“ angeführten Polizeiverordnungen sind Verordnungen der Oberpräsidenten und gelten für den Umfang der betreffenden Provinz.

16. P.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen Pflanzenkrankheiten vom 13. Februar 1900.

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung von Pflanzenkrankheiten zu dienen, ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung unterliegen, sofern nicht sonstige weitergehende Strafvorschriften Platz greifen, einer Geldstrafe bis zu 60 Mk.

Regierungsbezirk Königsberg.

17. P.V.*) betr. gewerbsmäßige Ausübung der Heilkunde von nicht approbierten Personen vom 3. Februar 1903.
(§§ 1—5 wie bei Nr. 9.)

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Regierungsbezirk Gumbinnen.

18. P.V. betr. gewerbsmäßige Ausübung der Heilkunde vom 20. Januar 1903.

(§§ 1—5 wie bei Nr. 9.)

§ 6. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Provinz Westpreußen.

19. P.V. betr. Ankündigung von Arzneimitteln und Geheimmitteln vom 16. Juli 1892.

Arzneimittel, deren Verkauf gesetzlich untersagt oder beschränkt ist (vergl. kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890), desgleichen Geheimmittel dürfen innerhalb der Provinz Westpreußen zum Verkauf weder öffentlich angekündigt, noch angepriesen werden.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft, sofern nach den Landesgesetzen keine höhere Stufe verwirkt ist.

20. P.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 4. März 1904.

§ 1. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den Anlagen A und B dieser Polizeiverordnung aufgeführten Mittel ist verboten.

§ 2. Übertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht nach den bestehenden Strafvorschriften eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder entsprechender Haft bestraft.

*) Alle im Texte unter der Überschrift „Regierungsbezirk . . .“ angeführten Polizeiverordnungen sind Verordnungen der Regierungspräsidenten, bezw. in Berlin des Polizeipräsidenten und gelten für den Umfang des betreffenden Regierungsbezirks.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1904 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die Polizeiverordnung vom 17. Juni 1896 außer Wirksamkeit.

(Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)

21. P.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen tierische Krankheiten vom 19. Mai 1897.

(§ 1 wie bei Nr. 15, § 2 wie bei Nr. 20.)

§ 3. Alle entgegenstehenden Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1897 in Kraft.

22. P.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen Pflanzenkrankheiten vom 20. April 1900.

(§ 1 wie bei Nr. 16, § 2 wie bei Nr. 20.)

Regierungsbezirk Danzig.

23. P.V. betr. Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen vom 2. April 1903.

(§§ 1—5 wie bei Nr. 9.)

§ 6. Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Regierungsbezirk Marienwerder.

24. P.V. betr. Ausübung der Heilkunde von nicht in Deutschland approbierten Personen vom 28. Mai 1903.

§ 1. Öffentliche Anzeigen von Personen, welche die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben, ohne in Deutschland approbiert zu sein, sind verboten, sofern sie über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge dieser Personen zu täuschen geeignet sind oder prahlerische Versprechungen enthalten.

§ 2. Die öffentliche Ankündigung von Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln, welche zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind, seitens Personen, welche die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben, ohne in Deutschland approbiert zu sein, ist verboten, wenn

1. den Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln besondere, über ihren wahren Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt werden oder das Publikum durch die Art ihrer Anpreisung irreführt oder belästigt wird, oder wenn
2. die Gegenstände, Vorrichtungen, Methoden oder Mittel ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, Gesundheitsbeschädigungen hervorzurufen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit in den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe vorgesehen ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig verliert die Polizeiverordnung vom 12. Februar d. Js., veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 7, S. 48, ihre Gültigkeit.

Provinz Brandenburg.

25. P.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 16. Februar 1904.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Brandenburg, mit Ausnahme der Stadtkreise Charlottenburg, Rixdorf und Schöneberg, folgende Polizeiverordnung erlassen:

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, falls nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe eintritt, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. April 1904 in Kraft.

Zu dem gleichen Zeitpunkte wird die Polizeiverordnung vom 23. Oktober 1895, betreffend die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln außer Kraft gesetzt.

26. P.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen tierische Krankheiten vom 1. Februar 1897.

Auf Grund der § 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und gemäß der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird für den Umfang der Provinz Brandenburg unter Zustimmung des Provinzialrats und für den Stadtbezirk Berlin folgendes verordnet:

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung tierischer Krankheiten zu dienen, ist verboten.

§ 2. Übertretungen dieser Polizeiverordnung werden, falls nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe eintritt, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mk., im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft geahndet.

27. P.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen Pflanzenkrankheiten vom 3. Mai 1900.

Auf Grund der § 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird für den Umfang der Provinz Brandenburg unter Zustimmung des Provinzialrats und für den Stadtbezirk Berlin folgendes verordnet:

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung von Pflanzenkrankheiten zu dienen, ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden, falls nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe eintritt, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mk., im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

*Landespolizeibezirk Berlin. *)*

- 28.** P.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 19. März 1904.

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)

(§§ 5 und 6 wie bei Nr. 25.)

Bekanntmachung.

Vorstehende Polizeiverordnung bringe ich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß die Polizeiverordnungen vom 30. Juni 1887 und 21. August 1903, soweit sie das Ankündigen oder Anpreisen von Arzneimitteln, deren Verkauf gesetzlich untersagt oder beschränkt ist, sowie von gewissen Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln, welche zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind, verbieten, durch obige Polizeiverordnung nicht als aufgehoben anzusehen sind.

Berlin, den 19. März 1904.

Der Polizeipräsident.

- 29.** P.V. betr. Gewerbetrieb und öffentliche Anzeige von Personen, welche ohne staatliche Approbation die Heilkunde ausüben, sowie betr. Ankündigung von Heilmethoden, Heilmitteln und dergl. vom 21. August 1903.

(§§ 1—5 wie bei Nr. 9.)

Stadtkreis Berlin.

- 30.** P.V. betr. Ankündigung von Arzneimitteln und Geheimmitteln vom 30. Juni 1887.

Arzneimittel, deren Verkauf gesetzlich untersagt oder beschränkt ist (vergl. kais. Verordnung vom 4. Januar 1875 R.G.Bl. S. 4), desgleichen Geheimmittel dürfen zum Verkauf in Berlin weder öffentlich angekündigt, noch angepriesen werden.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft, sofern nach den Landesgesetzen keine höhere Strafe verwirkt ist.

*) D. s. die Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf (G. v. 13. Juni 1900, Pr.G.S. S. 247).

- 31.** P.V. betr. Ankündigung von Gegenständen, Mitteln, Einrichtungen und Methoden zur Verhütung der Empfängnis u. dergl. vom 1. Januar 1900.

§ 1. Gegenstände, Mittel, Einrichtungen und Methoden, welche dazu bestimmt sind, die Empfängnis zu verhüten oder geschlechtliche Erregungen hervorzurufen, dürfen weder öffentlich angepriesen, angekündigt, noch in öffentlichen Anstalten (Badeanstalten, Kuranstalten und ähnlichen) in Anwendung gebracht werden.

§ 2. Gegenstände, Mittel, Einrichtungen und Methoden zur Verhütung oder Beseitigung von Geschlechtskrankheiten oder der Folgen geschlechtlicher Ausschweifungen dürfen weder öffentlich angepriesen noch angekündigt werden.

§ 3. Gegenstände oder Mittel der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Art dürfen in Schaufenstern oder in dem Publikum zugänglichen Lokalen nicht öffentlich ausgelegt, auch nicht durch Automaten verkauft werden.

§ 4. Verordnungen approbierter Ärzte, welche dazu bestimmt sind, Gefahren für Leben und Gesundheit zu verhüten oder zu beseitigen, werden von den Bestimmungen in den §§ 1—2 nicht betroffen.

§ 5. Übertretungen dieser Verordnung werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldbuße bis zu 30 Mk. bestraft, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfall verhältnismäßige Haft tritt.

Regierungsbezirk Potsdam.

- 32.** P.V. betr. Ankündigung von Arzneimitteln und Geheimmitteln vom 9. Januar 1888.

(wie Nr. 30 bis auf die Worte „in Berlin“.)

- 33.** P.V. betr. nicht approbierte Heilpersonen vom 19. Juli 1902.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird für den Regierungsbezirk Potsdam unter Ausschluß der Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf unter Zustimmung des Bezirksausschusses nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

(§§ 1—5 wie bei Nr. 9.)

Regierungsbezirk Frankfurt.

- 34.** P.V. betr. Ankündigung von Arzneimitteln, Geheimmitteln und Reklamemitteln vom 23. Mai 1894.

Aus formalen Gründen wird die Rechtsgültigkeit der diesseitigen Polizeiverordnung vom 30. Dezember 1892, betreffend den Geheimmittelschwindel, abgedruckt im Amtsblatt pro 1893, Seite 2 in Zweifel gezogen. Unter Vermeidung des Formmangels wird die bezeichnete Polizeiverordnung daher nachstehend noch einmal veröffentlicht.

Urban, Geheimmittel.

- § 1. Zubereitungen als Heilmittel,
- a) deren Feilhalten und Verkauf gesetzlich beschränkt ist (kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890),
 - b) deren Namen ihre Bestandteile und Zusammensetzung nicht erkennbar macht (Geheimmittel),
 - c) denen besondere Wirkungen beigelegt werden, um über ihren Wert zu täuschen (Reklamemittel),
- dürfen weder in Zeitungen, noch in Zeitschriften, noch mittels Vertriebes von Druckschriften zum Verkaufe feilgeboten oder zwecks desselben angepriesen werden.

§ 2. Die Vorschrift zu § 1a dieser Verordnung findet auf Inhaber von Apotheken keine Anwendung.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen im § 1 dieser Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 60 Mk. bestraft, sofern die bestehenden Gesetze nicht eine andere Strafe androhen.

35. P.V. betr. öffentliche Anzeigen und Ankündigungen von Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln von Personen, welche die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben, ohne in Deutschland approbiert zu sein vom 5. September 1903.

(§§ 1—3 wie die §§ 3—5 bei Nr. 9.)

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Provinz Pommern.

36. P.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 15. Dezember 1903.

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden in jedem Einzelfalle mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 6. Vorstehende Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1904 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkte werden die Polizeiverordnungen vom 19. September 1895 und vom 18. Oktober 1895, betreffend das Verbot der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln, aufgehoben.

37. P.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen tierische Krankheiten vom 7. Dezember 1896.

(§§ 1 und 2 wie bei Nr. 26.)

§ 3. Die Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

§ 4. Alle Polizeiverordnungen, welche innerhalb der Provinz Pommern von Ortspolizeibehörden, Landräten und Regierungspräsidenten erlassen worden sind und die im § 1 dieser Polizeiverordnung näher bezeichnete öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln betreffen, werden hierdurch aufgehoben.

*Regierungsbezirk Stettin.***38. P.V. betr. Ankündigung von Arzneimitteln, Geheimmitteln und Reklamemitteln vom 28. März 1895.**

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, verordne ich mit Zustimmung des Bezirksausschusses unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 5. März 1855 für den Umfang des Regierungsbezirks Stettin was folgt:

§ 1. Stoffe und Zubereitungen jeder Art, gleichviel ob arzneilich wirksam oder nicht,

- a) deren Feilhalten und Verkauf gesetzlich beschränkt ist (vergl. kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890),
- b) deren Bestandteile und quantitative Zusammensetzung nicht durch ihre Benennung oder Ankündigung erkennbar gemacht oder auf Verlangen bekannt gegeben werden (Geheimmittel),
- c) denen besondere Wirkungen beigelegt werden, um über ihren Wert zu täuschen (Reklamemittel),

dürfen als Heilmittel gegen Krankheiten und Körperschäden der Menschen und Tiere weder in den Zeitungen, in Zeitschriften noch mittels Vertriebes von Druckschriften zum Verkauf feilgeboten oder zwecks desselben angepriesen werden.

§ 2. Stoffe und Zubereitungen der im § 1 unter b gedachten Art dürfen für den Einzelverkauf weder feilgehalten, noch in demselben abgegeben werden.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mk. bestraft.

*Regierungsbezirk Köslin.***39. P.V. betr. Meldepflicht und öffentliche Anzeigen der nicht approbierten Personen, welche die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben vom 16. Juli 1902.**

(§§ 1—3 und 5 wie bei Nr. 9.)

§ 4 *). Die öffentliche Ankündigung von Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln, welche zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind, ist den im § 1 bezeichneten Personen verboten, wenn

1. den Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln besondere, über ihren wahren Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt werden oder das Publikum durch die Art ihrer Anpreisung irregeführt oder belästigt wird, oder wenn
2. die Gegenstände, Vorrichtungen, Methoden oder Mittel ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, Gesundheitsbeschädigungen hervorzurufen.

*) In der Fassung der P.V. vom 29. April 1903.

Regierungsbezirk Stralsund.

40. P.V. betr. Meldepflicht und öffentliche Ankündigungen der Personen, die, ohne approbiert zu sein, die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben vom 20. Februar 1903.

(§§ 1—5 wie bei Nr. 9.)

§ 6. Der § 6 der Polizeiverordnung vom 30. Mai 1900, betreffend die Anmeldung des Heilpersonals, wird aufgehoben.

§ 7. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Provinz Posen.

41. P.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 22. Dezember 1903.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und gemäß der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 31. Dezember 1895, betreffend das Verbot der Ankündigung von Geheimmitteln, mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Posen nachstehendes verordnet.

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 6. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

42. P.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen Pflanzenkrankheiten vom 27. Februar 1900.

(§§ 1 und 2 wie bei Nr. 27.)

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. April 1900 in Kraft.

Regierungsbezirk Posen.

43. P.V. betr. Anmeldung der Medizinalpersonen und Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen vom 26. November 1902.

(§§ 1—6 betreffen die Anmeldung von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Apothekern, Hebammen, Heilgehilfen und Masseuren.)

(§§ 7—11 wie die §§ 1—5 bei Nr. 9.)

§ 12. Die Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1903 in Kraft; gleichzeitig die Polizeiverordnung vom 30. September 1901 außer Kraft.

Regierungsbezirk Bromberg.

44. P.V. betr. Ausübung der Heilkunde und öffentliche Ankündigung von Heilmethoden durch Personen, welche, ohne in Deutschland approbiert zu sein, die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben vom 15. Dezember 1903.

(§§ 1—3 wie bei Nr. 9.)

§ 4. Die öffentliche Ankündigung von Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln, welche zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind, seitens derjenigen Personen, welche die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben, ohne in Deutschland approbiert zu sein, ist verboten, wenn

- a) den Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln besondere, über ihren wahren Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt werden, oder das Publikum durch die Art ihrer Anpreisung irregeführt oder belästigt wird, oder wenn
- b) die Gegenstände, Vorrichtungen, Methoden oder Mittel ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, Gesundheitsschädigungen hervorzurufen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit in den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe vorgesehen ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 6. Die Polizeiverordnung vom 11. Mai 1903 wird aufgehoben.

§ 7. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Provinz Schlesien.

45. P.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 19. Dezember 1903.

§ 1. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den Anlagen A und B aufgeführten Geheimmittel und ähnlichen Arzneimittel ist verboten. Die Ergänzung der Anlagen bleibt vorbehalten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 1 werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 3. Die Polizeiverordnung vom 4. September 1895 über die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten wird aufgehoben.

§ 4. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

(Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)

46. P.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen tierische Krankheiten vom 21. Oktober 1896.

(§ 1 wie bei Nr. 26, § 2 wie bei Nr. 45.)

47. P.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen Pflanzenkrankheiten vom 22. Mai 1900.

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung von Pflanzenkrankheiten oder zur Vertilgung von Pflanzenschädlingen zu dienen, ist verboten.

§ 2. Der Oberpräsident ist befugt, Ausnahmen von dem Verbote des § 1 nach Anhörung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien zuzulassen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des § 1 werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Regierungsbezirk Breslau.

48. P.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln und Arzneimitteln vom 30. Juni 1890.

§ 1. Geheimmittel sowie Arzneimittel, deren Verkauf gesetzlich untersagt ist, dürfen zum Verkauf weder öffentlich angekündigt, noch angepriesen werden. Dasselbe gilt von Arzneimitteln, deren Verkauf einer gesetzlichen Beschränkung unterliegt (vergl. kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890), sofern dieselben als Heilmittel gegen Krankheiten feilgeboten werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft, sofern nach den Gesetzen keine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 2. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Publikation in Kraft und die Polizeiverordnung vom 7. Oktober 1889 mit demselben Zeitpunkte außer Kraft.

49. P.V. betr. gewerbsmäßige Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen^{*)} vom 23. September 1902.

(§§ 1–5 wie bei Nr. 9.)

Regierungsbezirk Liegnitz.

50. P.V. betr. Ankündigung von Heilmitteln vom 15. Juli 1898.

Nachdem durch die von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien unter dem 4. September 1895 erlassene Polizeiverordnung die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten allgemein für die ganze Provinz Schlesien verboten worden ist, wird auf Grund der §§ 5, 6, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und mit Zustimmung des Bezirksausschusses in Liegnitz die Polizeiverordnung der königl. Regierung hierselbst vom 26. Oktober 1855, betref-

^{*)} Die Überschrift ist hinzugefügt durch P.V. vom 11. April 1903.

fend das Verbot des unbefugten öffentlichen Anpreisens von Stoffen als Heilmittel gegen Krankheiten oder Körperschäden usw., hiermit aufgehoben.

51. P.V. betr. Geschäftsführung der Heilpersonen, welche, ohne in Deutschland approbiert zu sein, die Heilkunde ausüben vom 10. Juni 1903.

(§§ 1—3 wie bei Nr. 9.)

§ 4. Denjenigen Personen, welche, ohne approbiert zu sein, die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben, ist die öffentliche Ankündigung von Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln, welche zur Verbütung, Linderung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind, verboten, wenn:

1. diesen Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln besondere, über ihren wahren Wert erheblich hinausgehende Wirkungen beigelegt werden oder das Publikum durch die Art ihrer Anpreisung irreführt oder erheblich belästigt wird, oder wenn

2. diese Gegenstände, Vorrichtungen, Methoden oder Mittel ihrer Beschaffenheit oder dem angeordneten Gebrauche nach geeignet sind, Gesundheitsbeschädigungen hervorzurufen, und nicht nachgewiesen werden kann, daß der Ankündigende sich über diese Eigenschaft in einem entschuldbaren Irrtum befunden hat.

§ 5. Zu den unter diese Verordnung fallenden Personen gehören auch die Zahntechniker und Zahnkünstler, soweit sie die Zahnheilkunde ausüben, ferner die nicht geprüften Heilgehilfen und Masseure, sowie die Barbieri, welche die kleine Chirurgie betreiben.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit in den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe vorgesehen ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 7. Die über das Meldewesen bestehenden allgemeinen Bestimmungen werden durch vorstehende Vorschriften nicht berührt.

Regierungsbezirk Oppeln.

52. P.V. betr. Ankündigung von Arzneimitteln und Geheimmitteln vom 18. Juli 1890.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 mit Zustimmung des Bezirksausschusses und unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 9. Juli 1888 für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln nachstehendes vorordnet:

Arzneimittel, deren Verkauf gesetzlich untersagt oder beschränkt ist (vergl. kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 R.G.Bl. S. 9, Veröffentl. S. 55), desgleichen Geheimmittel, dürfen zum Verkauf weder öffentlich angekündigt, noch angepriesen werden.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft, sofern nach den Landesgesetzen keine höhere Strafe verwirkt ist.

- 53.** P.V. betr. Meldepflicht und öffentliche Anzeigen und Ankündigungen von Personen, welche, ohne gemäß § 29 der Reichsgewerbeordnung (R.G.Bl. 1900 S. 880) in Deutschland approbiert zu sein, die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben*) vom 8. September 1902.

(§§ 1—5 wie bei Nr. 9.)

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Provinz Sachsen.

- 54.** P.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 21. Oktober 1903.

§ 1. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den beigefügten Verzeichnissen A und B aufgeführten Mittel ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, falls nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1904 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte wird die Polizeiverordnung vom 21. Mai 1896 betreffend das Verbot der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln aufgehoben.

(Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)

- 55.** P.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen tierische Krankheiten vom 6. März 1897.

(§§ 1 und 2 wie bei Nr. 26.)

- 56.** P.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen Pflanzenkrankheiten vom 22. Februar 1900.

(§§ 1 und 2 wie bei Nr. 27.)

Regierungsbezirk Magdeburg.

- 57.** P.V. betr. Ankündigung von Arzneimitteln und Geheimmitteln vom 21. September 1887.

Arzneimittel, soweit deren Verkauf gesetzlich untersagt oder beschränkt ist — vergl. kaiserl. Verordnung vom 4. Januar 1875, sowie die kaiserl. Verordnung vom 9. Februar 1880, — desgleichen Geheimmittel, welche gegen Krankheiten empfohlen werden, dürfen zum Verkauf weder öffentlich angekündigt, noch angepriesen werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mk., oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft, sofern nach den Landesgesetzen keine höhere Strafe verwirkt ist.

*) Die Überschrift ist hinzugefügt durch Bk. vom 7. Mai 1903.

58. P.V. betr. gewerbsmäßige Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen vom 6. Juni 1903.

(§§ 1—3 wie bei Nr. 9.)

§ 4. Die öffentlichen Ankündigungen von Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln, welche zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind, durch die im § 1 bezeichneten Personen müssen lediglich in deutscher Sprache und in einer für jedermann verständlichen Weise abgefaßt sein.

Sie sind verboten, wenn

1. den Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln besondere, über ihren wahren Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt werden oder das Publikum durch die Art ihrer Anpreisung irregeführt oder belästigt wird, oder wenn
2. die Gegenstände, Vorrichtungen, Methoden oder Mittel ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, Gesundheitsbeschädigungen hervorzurufen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit in den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe vorgesehen ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Die den gleichen Gegenstand betreffende Polizeiverordnung vom 23. September 1902 wird mit dem gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Regierungsbezirk Merseburg.

59. P.V. betr. Ankündigung von Arzneimitteln, Geheimmitteln und Reklamemitteln vom 16. Juni 1891.

§ 1. Stoffe und Zubereitungen

- a) deren Feilhalten und Verkauf nur in Apotheken gestattet ist (vergl. kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890),
 - b) deren Bestandteile ihrer Menge und ihrer Zusammensetzung nach nicht durch ihre Benennung oder Ankündigung erkennbar gemacht werden (Geheimmittel),
 - c) denen besondere Wirkungen fälschlich beigelegt werden, um über ihren Wert zu täuschen (Reklamemittel),
- dürfen als Heilmittel in Zeitungen, Zeitschriften oder in sonstigen Druckschriften zum Verkauf weder öffentlich angekündigt, noch angepriesen werden.

§ 2. Die Vorschrift in dem § 1 a findet auf Inhaber von Apotheken, sowie auf den Großhandel (§ 3 der kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890) keine Anwendung.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 werden, falls nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. bestraft.

Regierungsbezirk Erfurt.

- 60.** P.V. betr. Ankündigung von Arzneimitteln und Geheimmitteln vom 6. November 1888.

§ 1. Stoffe und Zubereitungen jeder Art, gleichviel ob arzneilich wirksam oder nicht,

- a) deren Feilhalten und Verkauf nicht jedermann freigegeben ist (Reichsverordnung vom 4. Januar 1875 R.G.Bl. S. 5),
 - b) deren Bestandteile und quantitative Zusammensetzung nicht durch ihre Benennung oder Ankündigung erkennbar gemacht oder auf Verlangen bekannt gegeben werden (Geheimmittel),
- dürfen als Heilmittel gegen Krankheiten oder Körperschäden von Menschen und Tieren weder öffentlich angekündigt, noch angepriesen werden.

§ 2. Stoffe und Zubereitungen der in § 1 unter b gedachten Art dürfen für den Einzelverkauf weder feilgehalten, noch in demselben abgegeben werden.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 M., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

- 61.** P.V. betr. Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen vom 30. September 1902.

(§§ 1—5 wie bei Nr. 9.)

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Provinz Hannover.

- 62.** P.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 11. August 1903.

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mark bestraft, sofern nicht nach den Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1904 in Kraft. Zu dem gleichen Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung vom 11. Mai 1888 außer Kraft gesetzt.

- 63.** P.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen Pflanzenkrankheiten vom 7. Juni 1900.

(§§ 1 und 2 wie bei Nr. 27.)

Regierungsbezirk Hannover.

- 64.** P.V. betr. Vorschriften, insbesondere die Meldepflicht für Personen, welche die Heilkunde ge-

werbsmäßig ausüben, ohne in Deutschland approbiert zu sein vom 26. Mai 1903.

(§ 1 materiell wie bei Nr. 9.)

(§§ 2—5 wie bei Nr. 9.)

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Juni 1903 in Kraft.

Regierungsbezirk Lüneburg.

65. P.V. betr. gewerbsmäßige Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen, sowie öffentliche Ankündigung von Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln, welche zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind, vom 11. September 1902.

(§§ 1—5 wie bei Nr. 9.)

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Regierungsbezirk Stade.

66. P.V. betr. Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen vom 15. November 1902.

(§§ 1—5 wie bei Nr. 9.)

(§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Dezember 1902 in Kraft.)

Regierungsbezirk Hildesheim.

67. P.V. betr. Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen vom 23. September 1902.

(§§ 1—5 wie bei Nr. 9.)

Regierungsbezirk Aurich.

68. P.V. betr. Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen vom 29. September 1902.

(§§ 1—3 behandeln ähnlich wie die §§ 1 und 2 bei Nr. 9 die Meldepflicht nicht approbierter Heilkünstler.)

§ 4. Öffentliche Anzeigen von Personen, die ohne staatlich geprüft zu sein, eine gewerbsmäßige Tätigkeit auf dem Gebiete der Heilkunde oder eines Zweiges der Heilkunde ausüben, sind verboten, sofern die Anzeigen geeignet sind, über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge dieser Personen zu täuschen, oder prahlerische Versprechungen enthalten.

(§ 5 wie § 4 bei Nr. 9.)

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 7. Diese Polizeiverordnung tritt vom 1. November 1902 ab in Kraft.

Regierungsbezirk Osnabrück.

69. P.V. betr. Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen vom 29. Oktober 1902.
(§§ 1—5 wie bei Nr. 9.)

Provinz Schleswig-Holstein.

70. P.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 7. März 1904.
(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)
(§ 5 wie bei Nr. 25.)
§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit demselben Tage tritt die Regierungspolizeiverordnung vom 7. November 1894 / 3. Februar 1900 sowie meine Polizeiverordnung vom 14. Dezember 1903 außer Kraft.
71. P.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen Pflanzenkrankheiten vom 7. April 1900.
(§ 1 wie bei Nr. 27, § 2 wie bei Nr. 45.)

Regierungsbezirk Schleswig.

72. P.V. betr. Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen vom 11. Oktober 1902.
(§§ 1—5 wie bei Nr. 9.)
§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt 1 Monat nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 6. Mai dieses Jahres außer Kraft.

Provinz Westfalen.

73. P.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 5. November 1903.
(§§ 1 und 2 wie bei Nr. 54.)
§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung betreffend die Ankündigung, Anpreisung und Feilhaltung von Geheimmitteln vom 25. Mai 1897 aufgehoben.
(Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)
74. P.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen tierische Krankheiten vom 5. November 1903.
(§§ 1 und 2 wie bei Nr. 26.)
§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1904 in Kraft.
75. P.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen Pflanzenkrankheiten vom 26. Juli 1900.
(§§ 1 und 2 wie bei Nr. 27.)

Regierungsbezirk Münster.

76. P.V. betr. Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen sowie öffentliche Ankündigung von Heilmitteln vom 3. März 1903.

(§§ 1—5 wie bei Nr. 9. Nur ist in § 4 statt „Methoden“ stets „Verfahrensarten“ gesagt.)

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt am 15. März 1903 in Kraft.

Regierungsbezirk Minden.

77. P.V. betr. Bekämpfung der Kurpfuscherei vom 30. Juli 1903.

(§§ 1—3 wie die §§ 3—5 bei Nr. 9.)

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Oktober 1903 in Kraft.

Regierungsbezirk Arnsberg.

78. P.V. betr. die Personen, welche die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben, ohne in Deutschland approbiert zu sein, vom 19. März 1904.

(§ 1 materiell wie bei Nr. 9.)

(§§ 2 und 3 wie bei Nr. 9.)

§ 4. Die öffentliche Ankündigung von Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln, die zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind, seitens der im § 1 genannten Personen ist verboten, wenn

- a) den Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln besondere über ihren wahren Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt werden, oder das Publikum durch die Art ihrer Anpreisung irregeführt oder belästigt wird, oder wenn
- b) die Gegenstände, Vorrichtungen, Methoden oder Mittel ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, Gesundheitsschädigungen hervorzurufen.

§ 5. Die Regierungspolizeiverordnung vom 19. März 1903, betreffend Tätigkeit der Krankenheiler wird hiermit aufgehoben.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit nicht in den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe vorgesehen ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 7. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Provinz Hessen-Nassau.

79. P.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 9. Dezember 1903.

(§§ 1—3 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 5. Was die öffentliche Ankündigung der in den Verzeichnissen A und B aufgeführten Mittel sowie der Geheimmittel und Reklamemittel überhaupt betrifft, so behält es bei der Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten in Cassel vom 20. Oktober 1893 und des Regierungspräsidenten in Wiesbaden vom 16. Mai 1902 sein Bewenden.

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1904 in Kraft.

80. P.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen Pflanzenkrankheiten vom 4. Mai 1900.

(§§ 1 und 2 wie bei Nr. 27.)

Regierungsbezirk Cassel.

81. P.V. betr. Ankündigung von Arzneimitteln, Geheimmitteln und Reklamemitteln vom 20. Oktober 1893.

§ 1. Stoffe und Zubereitungen jeder Art, gleichviel ob arzneilich wirksam oder nicht,

- a) deren Feilhalten und Verkauf gesetzlich beschränkt ist (vergl. kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, und Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen usw. Angelegenheiten vom 4. Dezember 1891, betreffend die Abgabe starkwirkender Arzneimittel),
- b) deren Bestandteile und quantitative Zusammensetzung durch ihre Ankündigung oder Benennung nicht für jedermann deutlich erkennbar gemacht oder auf Verlangen bekannt gegeben werden (Geheimmittel),
- c) denen besondere Wirkungen fälschlich beigelegt werden, um über ihren Wert zu täuschen (Reklamemittel),

dürfen als Heilmittel gegen Krankheiten und Körperschäden der Menschen und Tiere weder in Zeitungen oder Zeitschriften, noch mittels Vertriebes von Druckschriften, noch anderweit öffentlich angekündigt oder angepriesen werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

82. P.V. betr. gewerbsmäßige Ausübung der Heilkunde durch nicht im deutschen Reiche staatlich approbierte Personen*) vom 2. Oktober 1902.

(§ 1 materiell wie bei Nr. 9.)

(§§ 2—5 wie bei Nr. 9.)

*) Die Überschrift ist hinzugefügt durch P.V. vom 16. Juni 1903.

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Vorschrift des § 7 der Polizeiverordnung vom 19. April 1902 bleibt durch diese Verordnung unberührt*).

Regierungsbezirk Wiesbaden.

83. P.V. betr. Ankündigung von Arzneimitteln, Geheimmitteln und Reklamemitteln vom 16. Mai 1902.

§ 1. Gegenstände, Stoffe und Zubereitungen jeder Art,

- a) deren Feilhalten und Verkauf gesetzlich beschränkt ist (kaiserl. Verordnung vom 22. Oktober 1901, R.G.Bl. S. 390),
- b) deren Bestandteile und Zusammensetzung weder durch ihre Benennung oder Ankündigung erkennbar gemacht werden, noch allgemein bekannt sind, oder

c) denen Wirkungen beigelegt werden, welche sie nicht besitzen**), dürfen als Mittel gegen Krankheiten und Körperschäden bei Menschen und Tieren nicht öffentlich angekündigt oder angepriesen werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden, sofern die gesetzlichen Bestimmungen nicht eine höhere Strafe androhen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Die Polizeiverordnung vom 19. Juli 1899 wird vom gleichen Zeitpunkte ab aufgehoben***).

84. P.V. betr. Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen und Ankündigung von Heilmethoden und Heilmitteln vom 13. September 1902.

(§§ 1—5 wie bei Nr. 9).

§ 6. Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Der § 1, Buchstabe c der Polizeiverordnung vom 16. Mai 1902 wird vom gleichen Zeitpunkte ab aufgehoben.

Rheinprovinz.

85. P.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 12. Dezember 1903.

§ 1. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den Anlagen A und B aufgeführten Mitteln ist verboten. Das Verbot findet

*) Dieser Paragraph lautet: „Personen, die die Heilkunde bei Menschen und Tieren, ohne hierzu staatlich approbiert zu sein, gewerbsmäßig ausüben, haben dies innerhalb einer Woche nach dem Beginn der Ausübung der für ihren Wohnsitz zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen“.

**) Ziffer c ist durch die P.V. Nr. 84 aufgehoben.

***). Der die Ankündigung von Arznei- und Geheimmitteln betreffende § 124 Abs. 2 der Medizinalordnung für die freie Stadt Frankfurt und deren Gebiet vom 29. Juli 1841 ist durch G. vom 16. April 1893 (Pr.G.S. S. 81) aufgehoben worden.

gleichmäßige Anwendung auch auf diejenigen Mittel, die in späteren von dem Oberpräsidenten unter Hinweis auf diese Polizeiverordnung bekannt gemachten Ergänzungen der Anlagen A und B benannt werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mk. und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1904 in Kraft. Mit diesem Tage verlieren die Provinzial-Polizeiverordnung, betreffend Einschränkung des Geheimmittelunwesens vom 3. Oktober 1895 und alle sonstigen in der Rheinprovinz ergangenen polizeilichen Vorschriften über die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung von Geheimmitteln für Menschenkrankheiten ihre Wirksamkeit.

(Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)

86. P.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen tierische Krankheiten vom 14. Dezember 1896.

(§§ 1 und 2 wie bei Nr. 26).

§ 3. Alle entgegenstehenden Vorschriften werden hierdurch aufgehoben.

87. P.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen Pflanzenkrankheiten vom 28. Juli 1899.

(§§ 1 und 2 wie bei Nr. 27.)

Regierungsbezirk Cöln.

88. P.V. betr. Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen vom 14. April 1903.

(§ 1 materiell wie bei Nr. 9.)

(§§ 2—5 wie bei Nr. 9.)

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Regierungsbezirk Düsseldorf.

89. P.V. betr. Ankündigung von Arzneimitteln und Geheimmitteln vom 9. Mai 1888.

Unter Aufhebung unserer Polizeiverordnung vom 7. Dezember 1853, wiederholt am 19. März 1887, verordnen wir hiermit auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 für den Umfang unseres Verwaltungsbezirkes:

§ 1. Stoffe und Zubereitungen jeder Art, gleichviel ob arzneilich wirksam oder nicht,

- a) deren Feilhalten und Verkauf nicht jedermann freigegeben ist,
- b) deren Bestandteile durch ihre Benennung oder Ankündigung nicht für jedermann deutlich und zweifellos erkennbar gemacht sind (Geheimmittel)*),

*) Diese Ziffer ist durch die Verordnungen Nr. 85 und 86 aufgehoben.

dürfen als Heilmittel gegen Krankheiten und Körperschäden von Menschen und Tieren weder öffentlich angekündigt noch angepriesen werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmung (§ 1) werden, soweit nach anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht eine strengere Strafe verwirkt ist, mit Geldbuße bis zu 30 Mk. oder mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

90. P.V. betr. Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen vom 15. Dezember 1902.

(§§ 1 und 2 ähnlich wie bei Nr. 9 unter Ausdehnung der Meldepflicht auf nicht approbierte Tierheilkünstler.)

(§§ 3—5 wie bei Nr. 9.)

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Januar 1903 in Kraft.

Regierungsbezirk Coblenz.

91. P.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln, Arzneimitteln und Reklamemitteln vom 31. Juli 1894.

§ 1. Die öffentliche Ankündigung und Anpreisung zum Verkaufe

a) von Geheimmitteln, d. h. Mitteln, deren Namen ihre Bestandteile und Zusammensetzung nicht für jedermann deutlich erkennbar machen*),

b) von Arzneimitteln, deren freier Verkauf gesetzlich untersagt oder beschränkt ist (vergl. kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890),

c) von Reklamemitteln, d. h. Mitteln, denen in einer über ihren Wert täuschenden Weise besondere Heilwirkungen beigelegt werden,

ist für den Bereich des Regierungsbezirks Coblenz verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen hiergegen werden mit Geldstrafe von 10—60 Mk. oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft, falls nach Reichs- oder Landesgesetzen keine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 3. Die Polizeiverordnung vom 5. September 1854, betreffend das Anpreisen von Geheimmitteln, wird hierdurch aufgehoben.

92. P.V. betr. Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen vom 7. November 1902.

(§ 1 materiell wie bei Nr. 9.)

(§§ 2—5 wie bei Nr. 9.)

§ 6. Die Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Januar 1903 in Kraft.

Regierungsbezirk Aachen.

93. P.V. betr. Ankündigung von Arzneimitteln vom 17. März 1896.

Die Polizeiverordnung der hiesigen königl. Regierung, Abteilung des Innern, vom 17. Januar 1856, betreffend das öffentliche Ankündigen und Feilbieten von Arzneimitteln usw., wird hierdurch aufgehoben.

*) Diese Ziffer ist durch die Verordnungen Nr. 85 und 86 aufgehoben.

- 94.** P.V. betr. Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen vom 9. August 1902.

(§§ 1—5 wie bei Nr. 9.)

Regierungsbezirk Trier.

- 95.** P.V. betr. Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen vom 6. Juni 1903.

(§§ 1—5 wie bei Nr. 9.)

Hohenzollern.

Regierungsbezirk Sigmaringen.

- 96.** P.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 18. Oktober 1903.

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 (sechzig) Mk. bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

§ 7. Die Polizeiverordnung vom 1. Oktober 1895 über die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln wird hierdurch vom gleichen Tage ab aufgehoben.

- 97.** P.V. betr. Ankündigung von Arzneimitteln, Geheimmitteln und Schwindelmitteln vom 13. Juni 1892.

§ 1. Zubereitungen, Drogen und chemische Präparate

a) deren Feilhalten und Verkauf gesetzlich beschränkt ist (kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln — Reichsgesetzbl. S. 9);

b) deren Wesen und Zusammensetzung geheim gehalten werden (Geheimmittel*);

c) denen besondere Wirkungen fälschlich beigelegt werden, um über ihren Wert zu täuschen (Schwindelmittel),

dürfen als Heilmittel für Menschen und Tiere weder in Zeitungen oder Zeitschriften, noch mittels Vertriebes von Druckschriften, noch anderweitig öffentlich angekündigt oder angepriesen werden.

§ 2. Die Vorschrift des § 1 Abs. a findet auf diejenigen Gewerbebetriebe, denen nach der kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 das Feilhalten und der Verkauf der daselbst bezeichneten Heilmittel gestattet ist, keine Anwendung.

*) Absatz b des § 1 ist durch die jetzt außer Kraft gesetzte P.V. vom 1. Oktober 1895 aufgehoben worden.